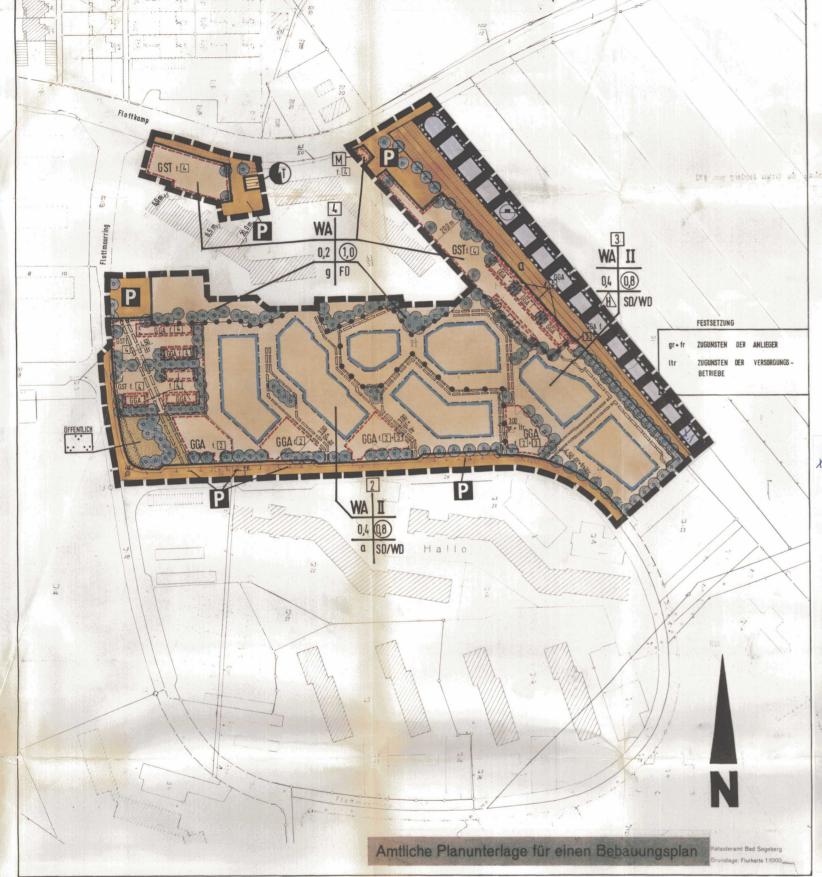
## SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1, 3. ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET «FLOTTMOOR » FÜR DEN BEREICH SÜDLICH DES FLOTTKAMPES, SOWIE NÖRDLICH UND ÖSTLICH DES FLOTTMOORRINGES. TEIL A: PLANZEICHNUNG M 1:1.000 (BGBL I S. 1763), GEÄNDERT DURCH DIE VERORDNUNG VOM 19. DEZEMBER 1986 (BGBL I S. 2665).

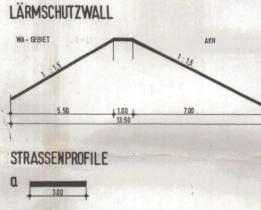


Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom § 5. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVOBL. SCHI.-H. S.86) wird 24. Februar 1963 (GVOBL. SCHI.-H. S.86) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 06121968\* und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1, 3. Änderung für das Gebiet "Flottmoor" für den Bereich südlich des Flottmoorringes, sowie nördlich und östlich des Flottmoorringes, bestehend aus der Plangeichung (Teil) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

mit Genehigung des Landrats des Kreises Segeberg gem. § 82

## TEIL B: TEXT

- Im Bereich der von Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtdreiecke) dürfen gärtnerische Anlagen max. 70 cm hoch sein, gemessen von Fahrbahnoberkante. (§ 9/1/10 BauGB)
- 2. Die Sattel- und Walmdächer sind mit Dachpfannen zu decken. (§ 82/1 LBO)
- 3. Die Außenwände sind in Verblendmauerwerk mit roten Ziegeln auszuführen (§ 82/1 LBO)
- Der Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs.3 BauNVO sind Flächenanteile der außerhalb des Grundstücks festgesetzten Gemeinschaftsan-lagen im Sinne des § 9/1/22 BauGB hinzuzu-(§ 21a/2 BauNVO)
- Abweichend von der offenen Bauweise sind im Teilgebiet 2 Gebäudelängen über 50 m zulässig. (§ 22 Abs.4 BauNVO)
- Zum Schutz der Wohngebäude vor dem Betriebs-lärm der AKN werden die Ergebnisse des "Lärmtechnischen Gutachtens zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 ("Flottmoor") der Stadt Kaltenkirchen" vom August 1987 festgesetzt. (§ 9/1/24 BauGB)



PLANZEICHEN ERLÄUTERUNG RECHTSGRUNDLAGE **FESTSETZUNGEN** STREET, SQUARE, GRENZE DER 3. ÄNDERUNG § 9/7 BauGB WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (0,8) GESCHOSSEL ÄCHENZAUL § 16/2/1 BauNVO 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL § 16/2/2 Bau NVD ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE § 16/2/3 BauNVO ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG Z.B VON BAUGEBIETEN ODER § 16/5 BauNVO ... ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB DES BAUGEBIETES OFFENE BAUWEISE, NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG GESCHLDSENE BAUWEISE 6 22/2 Bau MD ABWEICHENDE BAUWEISE BAUGRENZE § 23/3 Bau NVO VERKEHRSFLÄCHEN § 9/1/11 BauGB STRASSENBEGRENZUNGSLINIE § 9/1/11 BauGB P PARKPLATZ § 9/1/11 BauGB FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN § 9/1/11 BauGB STRASSENBEGLEITGRÜN § 9/1/11 BauGB 1 FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN/ ELEKTRIZITÄT/ TRAFOSTATION § 9/1/12 BauGB MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN § 9/1/21 BauGB FLÄCHE, DIE VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (SICHTOREIECKE) § 9/1/10 Bau GB UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN § 9/1/22 BauGB G ST/G GA GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE/ GEMEINSCHAFTSGARAGEN § 9/1/22 BauGB M FLÄCHEN FÜR STANDORTE VON MÜLLBEHÄLTERN § 9/1/22 BauGB ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE/ PARKANLAGE § 9/1/15 Bau GB 0 BAUM. ZU PFLANZEN § 9/1/25a BauGB SATTELDACH / WALMDACH § 82 LB0 FD FLACHDACH § 82 (A) FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN § 9/1/17 BauGB DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER X 1 bis X 2 = Anderungen gemäβ FLURSTÜCKSGRENZE 20.06.89 FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

ZEICHENERKLARUNG



Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom Auffall 7. Die ortsübliche Bekanntmachung des Auf-stellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Slebeter Finding und un skimatsprege L. /im amtlichen Bekanntmachungs 26.85198.7 erfolgt. Kaltenkirchen, den 15. Feb. 1979 Tull KALTENA

E STATE OF THE STA Planverfasser:

DIEDRICHSEN HOGE BECKER TENNERT 23.11.83 ARCHITEKTEN BDA + STADTPLANER SRL HERDERSTR.2 2300 KIEL TEL. 51508

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellung-nahmen der Träger öffentlicher Belange am ... 00.41. Si geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt Kaltenkirchen, den 15. Feb. 1989



abgeschen worden. Kaltenkingten den 15, Feb. 1989/



Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom bis zum wahrend folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Texten vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegungen ist mit dem Hinweis, zaß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können zum ... in ... in gemacht werden können, am ..... in bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom ...... bis zum ...... durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden. Kaltenkirchen

-Bürgermeister

Will

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am Wald. von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom Wald. All. gebilligt.
Kaltenkirchen, den 15, Feb. 1889





Der Bebauungsplan ist nach 1 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 2000 A. dem Landrat des Kreises Segeberg angezeigt worden hisses hat mit Verfügung vom 40000000 Az. Wall worden der klart, daß er keine Verletzung von Bechtsvorschriften geltend macht/die geltend gemeinten Rechtsvorstöße behoben worden sind. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden. Kaltenkirchen, den 20.0.1990





FAHRBAHN

2

BEZEICHNUNG VON TEILGEBIETEN



vom 28.03.89 1/2161.21/1

26 06.1989

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Kaltenkirchen, den 71250

-Bürgeri



und die Genehmigung der örtlichen Bauvorschriften gem § 82 LBO Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt auskunft zu erhalten ist, sind am weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGBY hingewiesen worden Die Satzung ist mithin am

Die Satzung ist mithin am

Kaltenkirchen, den QV O/

-Leiter des Katasteramtes



3, Ausfertigung